

Dezernat II

Tischvorlage

Sitzungsvorlage -Nr. II/1038/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	09.12.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt :

-Ergänzungsvorlage - Flüchtlingsbericht

Sachverhalt:

Aktuelle Zahlen der zugewiesenen Flüchtlinge im Rhein -Kreis Neuss
(Stand: 30.11.2015)

Die Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge im RheinKreis Neuss liegt zum 30.11.2015 bei insgesamt 4.003 Personen. Hinzu kommen 3.547 Plätze zur Erstaufnahme in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie Notunterkünften des Kreises und der Städte und Gemeinden.

Zum 30.11.2015 leben insgesamt etwa 7.550 Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss.

Kommunen	Anzahl								Gesamt je Kommune
	Asylsuchende/Asylantragsteller § 2 Nr.1 FlüAG	davon unter 18 Jahren	Asylfolgeantragsteller § 2 Nr. 1a FlüAG	Aufenthaltsurlaubnis nach §24 AufenthG, § 2 Nr. 3 FlüAG	nach §23 Abs.1 AufenthG § 2	unerlaubt eingereiste nach § 15 AufenthG § 2 Nr. 4 FlüAG	umF, soweit nicht bereits bei Asyl- und Folgeantragstellern	andere Personen*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dormagen	636	**							636
Grevenbroich	440	128	29				67	116	652
Jüchen	201	53	2			1		76	280
Kaarst	586	170	31					6	623
Korschenbroich	458	**	37					109	604
Meerbusch	247	61	21				12	91	371
Neuss	538	**					68		606
Rommerskirchen	231	**							231
Gesamt	3337	412	120	0	0	1	147	398	4003

* Personen mit Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG, Geduldete etc. ohne Berücksichtigung nach FlüAG

** keine Angaben gemacht

Staatsangehörigkeit n:		Do	GV	Jü	Ka	Ko	MB	NE	Ro
Afghanistan:	149	41	24	12	42	32	23	-	16
Eritrea	60	17	14	6	16	12	10	-	2
Irak	228	49	29	30	65	45	12	-	47
Iran	44	27	13	5	12	12	2	-	0
Syrien	562	149	119	13	152	168	50	-	60
Gesamt***	1349	283	199	66	287	269	97	306	125

*** die Stadt Neuss konnte nur eine Gesamtzahl (306 Personen aus dem Personenkreis) liefern

Verteilerstatistik in der Flüchtlingszuweisung

Am 08. Dezember hat die Bezirksregierung Arnsberg die Zuweisungsstatistik zum 30. November 2015 veröffentlicht. Hiernach hat sich der Trend verfestigt, dass dem kreisangehörigen Raum mehr Flüchtlinge zugewiesen werden, als dies die im Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW festgelegte Quote regelt. Der kreisfreie Raum erfüllt seine Quote dagegen deutlich nicht.

So wurden den kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 30. November 2015 insgesamt 20.215 Flüchtlinge weniger zugewiesen. Am 30. Oktober waren dies noch 15.525 Flüchtlinge zu wenig. Im Rhein-Kreis Neuss hingegen liegen alle Kommunen über der Aufnahmequote. Insgesamt wurden hier bis Ende November 720 Flüchtlinge zu viel aufgenommen (Ende Oktober: 430).

Eine detaillierte Auflistung liegt bei.

Eine Begründung für die nicht dem Flüchtlingsaufnahmegesetz entsprechende Verteilung durch die Bezirksregierung Arnsberg liegt nicht vor.

Integration von Flüchtlingen in Schulen

Verteilung der Integrationsstellen in den Grundschulen im Rhein -Kreis Neuss

Im letzten Schulhalbjahr erhielt der Rhein-Kreis Neuss 2 zusätzliche Integrationsstellen. Die Lehrkräfte wurden jeweils an 2 Grundschulen in Grevenbroich (Grundschule Viktoria und Grundschule Erftaue), sowie in Neuss (Grundschule St. Konrad und Grundschule Martinus in Holzheim) eingesetzt. Aus den folgenden Nachtragshaushalten wurden für die Grundschulen im Rhein-Kreis Neuss im laufenden Schuljahr insgesamt 4 weitere Integrationsstellen für die Seiteneinsteigerförderung zugewiesen.

Bisher konnte in diesem Schuljahr nur 1 Stelle besetzt werden. Die weiteren Ausschreibungen laufen.

Die Lehrkräfte können je nach Bedarf auch an 2 Grundschulen eingesetzt werden. Die einzige besetzte Stelle ging je zur Hälfte an die Grundschule Stakerseite und an die Grundschule Budica, beide in Kaarst. Weitere Lehrkräfte werden dann entsprechend dem

aktuellen Bedarf eingesetzt. Dieser wird zurzeit vom Kommunalen Integrationszentrum ermittelt.

Konzeption zur Integration von Flüchtlingen in Grundschulen sowie den weiterführenden Schulen

In Grundschulen werden die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in den Jahrgängen 1 und 2 grundsätzlich wohnortnah, in den Jahrgängen 3 und 4 in den sogenannten Schwerpunktschulen zur Seiteneinsteigerförderung beschult. Die Beschulung erfolgt gemeinsam mit deutschen Schülerinnen und Schülern in Regelklassen. Die Kinder erhalten aber eine zusätzliche Förderung in Deutsch als Fremdsprache. Schwerpunktschulen erhalten deutlich mehr Lehrerstunden zur Seiteneinsteigerförderung, die hierfür eingesetzt werden. Binnendifferenzierungsmaßnahmen unterstützen die Lernprozesse deutlich und die Integration dieser Kinder in Lerngruppen fördert diese Kinder zusätzlich. Wachsende Zuzüge machen die ausschließliche Beschulung in den "Schwerpunktschulen" der 3. und 4. Jahrgänge immer schwieriger. Auch andere Grundschulen müssen aktuell in diesen Jahrgangsstufen Flüchtlinge aufnehmen.

Die Schwerpunktschulen sind zurzeit:

Neuss, KG Münsterschule
Neuss, GG Die Brücke
Neuss, GG GebrüderGrimm
Neuss, GG GeschwisterScholl
Neuss, GG Kyburg
Kaarst, GGS Stakersde
Kaarst, GG Budica
Jüchen, GGS Hochneukirch
Dormagen, GG Burg Hackenbroich
Dormagen, GG ChristophRensing
Grevenbroich, GG Erftaue,
Grevenbroich GG Erich Kästner
Grevenbroich, GG Viktoria
Grevenbroich, KG St. Josef
Meerbusch, GG AdamRiese

In der Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in der Regel in gesonderten Förderklassen beschult. Der Schwerpunkt liegt vor allem auf der Ebene der Sprachförderung. Als wichtige Integrationsmaßnahme nehmen die Schülerinnen und Schüler am Unterricht in den Regelklassen in Fachbereichen wie Kunst, Musik, Sport usw. teil. Das Ziel ist die endgültige Integration in die Regelklassen höchstens nach 2 Jahren. Bei überfüllten Regelklassen ist eine solche Integration kaum möglich. Zusätzliche Projekte zur Integration sind an einigen Schulen bereits seit einigen Jahren realisiert worden.

Schülerinnen und Schüler, die in Seiteneinsteigergruppen z.B. im Gymnasium gefördert wurden und ggf. nicht gymnasialfähig sind, müssen spätestens nach 2 Jahren in die geeignete Schulform wechseln. Dies führt zu Schwierigkeiten immer dann, wenn in den unterschiedlichen Schulformen keine freien Plätze mehr vorhanden sind.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Kommunen im Rhein-Kreis Neuss waren zum Stichtag 30.11.2015 für insgesamt 215 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständig. Diese verteilen sich wie folgt auf die Jugendamtsbezirke:

Jugendamt Rhein-Kreis Neuss: 15

Meerbusch: 15

Kaarst: 20

Dormagen: 30

Neuss: 66

Grevenbroich: 69

Da nach den bisherigen bis zum 31. Oktober 2015 gültigen bundesgesetzlichen Regelungen das für die Einreisenden zuständige Jugendamt für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zuständig blieb, haben sich diese auf nur wenige Jugendämter verteilt. Daher wurden die Länder ermächtigt, eine landesinterne Verteilung auf Grundlage eines Ausführungsgesetzes zu regeln. In Nordrhein-Westfalen soll die Verteilung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgen. Hierdurch wird eine gleiche Belastung der Jugendämter sowie eine am Kindeswohl orientierte Versorgung sichergestellt.

Am 24. November 2015 hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Landesumsetzung der neuen Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach § 42a SGB VIII (5. AG KJHG) gebilligt. Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände sieht der Entwurf vor, dass von einer nachschüssigen Zahlung der Verwaltungskostenpauschale erst im Jahre 2017 auf eine vorschüssige im Jahr 2016 überzugehen ist.

In einer Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf haben sich die kommunalen Spitzenverbände auf vier Kernpunkte konzentriert:

1. Die erforderliche Verlängerung der bislang vorgesehenen Frist von nur zwei Arbeitstagen nach Einleitung der vorläufigen Inobhutnahme zur Weiterleitung aussagekräftiger Informationen an die Landesstelle auf vier Tage
2. Den erforderlichen zwingenden Zuweisungsübergang bei Übergang der Amtsvormundschaft
3. Die Zahlung der Verwaltungskostenpauschale auch bereits für Fälle des Jahres 2015
4. Klarstellungen hinsichtlich der Umsetzung der Erstattung der Leistungskosten durch das Land nach § 89d SGB VIII

Zuweisungen von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsländern

§ 47 Abs. 1a AsylG verpflichtet Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten dazu, sich bis zur Sachentscheidung in der Erstaufnahmeeinrichtung aufzuhalten. §§ 48 - 50 bleiben hiervon unberührt bleiben.

Gem. § 48 Nr. 1 AsylG endet die Verpflichtung zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung "wenn der Ausländer verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen". Diese Verpflichtung endet z.B. mit der Zuweisung durch das Land in eine Kommune.

In § 44 Abs. 1 AsylG verpflichten sich die Länder dazu, eine ausreichende Kapazität an Erstaufnahme-Plätzen zu schaffen (dies gilt auch für die Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten, die dort für die Dauer des Asylverfahrens bleiben sollen), allerdings ist hier keine Frist genannt, bis wann diese Plätze zur Verfügung stehen.

Entgegen der Intention des neu beschlossenen Asylgesetzes, Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten (EU-Länder, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro, Senegal, Serbien) bis zum Abschluss des Asylverfahrens in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu belassen, weist das Land weiterhin Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten in Kommunen zu und belässt diese nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen. Laut der Bezirksregierung Arnsberg ist der Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen momentan auf Flüchtlinge aus Albanien beschränkt.

Gem. § 71 Abs. 2 AsylG soll der Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen auch für Folgeantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten gelten. Laut einem Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 25. November 2015 nutzt das Land aber seinen sich aus der Gesetzesbegründung ergebenden Ermessensspielraum, so dass Folgeantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten das Asylverfahren weiterhin am Ort des Erstverfahrens durchlaufen.

Aktuell liegen Zuweisungen von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten in den Städten Dormagen und Korschenbroich vor. Das Land verhält sich hier zwar rechtmäßig, aber nicht nach der Intention des Gesetzgebers.

Durch die Zuweisung in die Kommunen wird der Fortgang des Asylverfahrens der Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten verzögert.

Anlagen:

Verteilerstatistik_Fluechtline_Oktober_November_Vergleich

Verteilerstatistik nach Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW

		Verteilerschlüssel gem. FlüAG NRW	31. Oktober		30. November	
			Quote %	Pers.	Quote %	Pers.
Rhein-Kreis Neuss	Dormagen	0,34790880	103,29	25	103,73	35
	Grevenbroich	0,34980355	105,05	39	103,81	36
	Jüchen	0,13768352	116,11	49	104,74	17
	Kaarst	0,22872699	104,35	22	104,75	29
	Korschenbroich	0,18310305	106,99	28	103,98	19
	Meerbusch	0,29980970	138,64	257	116,11	129
	Neuss	0,81541136	100,51	9	120,62	448
	Rommerskirchen	0,08252058	99,32	-1	103,76	8
	Rhein-Kreis Neuss	2,44496755		430		720
Aachen	1,29521987	90,12	-284	100,00	0	
Bielefeld	1,77424190	91,20	-347	101,89	89	
Bochum	1,91049562	80,52	-826	80,20	-1007	
Bonn	1,64870363	106,85	251	95,66	-190	
Bottrop	0,62886547	104,48	63	101,46	24	
Dortmund	3,05626066	79,67	-1380	78,36	-1762	
Duisburg	2,58218038	56,70	-2483	59,09	-2813	
Düsseldorf	3,15496229	81,73	-1280	67,62	-2720	
Essen	3,00418166	74,08	-1729	69,91	-2407	
Gelsenkirchen	1,36216175	94,75	-159	99,16	-30	
Hagen	1,00758727	100,78	18	101,00	27	
Hamm	0,97575636	98,63	-30	97,75	-58	
Herne	0,81237259	101,17	21	92,08	-171	
Köln	5,45861055	68,40	-3830	60,97	-5674	
Krefeld	1,18708704	84,90	-398	82,85	-542	
Leverkusen	0,85353360	87,95	-228	114,74	335	
Mönchengladbach	1,36902475	72,83	-826	71,24	-1049	
Mülheim an der Ruhr	0,88725221	84,76	-300	90,15	-233	
Münster	1,63686267	92,08	-288	92,64	-321	
Oberhausen	1,10224513	95,52	-110	99,86	-4	
Remscheid	0,58449983	107,94	103	103,05	48	
Solingen	0,83061218	96,61	-62	102,18	48	
Wuppertal	1,82301571	64,94	-1419	62,83	-1805	
Kreisfreie Städte in NRW gesamt	38,94573313		-15525		-20215	